

BGer 9C 468/2020 vom 12. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_468_2020

FR: TF 9C 468/2020 du 12 mars 2021

IT: TF 9C 468/2020 del 12 marzo 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Rückerstattung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz verpflichtete die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung der Kosten der medizinischen Massnahmen für A.A. _____ und B.A. _____, welche vom 29. August 2012 bis 31. Dezember 2012 angefallen sind. Das Bundesverwaltungsgericht erwog, an der grundsätzlichen Pflicht der Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen, ändere eine anteilmässige Kostenübernahme durch den Kanton nichts. Eine gesetzliche Grundlage für eine vorgängige Abrechnung der IV-Stelle mit dem Kanton fehle. Der Beschwerdeführerin stehe es aber offen, ihren gesetzlichen Anspruch gegenüber dem Kanton geltend zu machen. Ergänzend führt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Vernehmlassung aus, der Beschwerdeführerin sei der Kantonsanteil überhaupt nicht in Rechnung gestellt worden.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, der Wohnkanton entrichte seinen Anteil direkt dem Spital. Sie (die Krankenversicherung) sei nicht Schuldnerin des Kantonsanteils. Sie müsse höchstens den Betrag ihrer gesetzlichen Leistungen rückvergüten. Es bestehe keine gesetzliche Grundlage, dass der Krankenversicherer für den Kantonsanteil aufkommen müsse, sei sie dafür doch auch nicht vorleistungspflichtig.

E. 2.3

Die IV-Stelle legt dar, es bestehe keine gesetzliche Grundlage, wonach sie vom Kanton den der Krankenversicherung zustehenden Kostenanteil nachfordern könnte. Dieser Anspruch gegenüber dem Kanton könne und müsse von der Krankenversicherung geltend gemacht werden. Dadurch entstehe Letzterer kein Schaden.

E. 3.1

Nachdem die IV-Stelle ihre Kostengutsprache für die medizinischen Massnahmen (Art. 12 ff. IVG) in Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) gezogen hat (vgl. Sachverhalt lit. A), sind die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG ; Urteil 8C_512/2008 vom 14. Januar 2009 E. 3.3).

E. 3.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 ATSV (SR 830.11) sind in erster Linie die Eltern von A.A. _____ und B.A. _____ zur Rückerstattung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die IV-Stelle die Kosten für die stationäre Behandlung gestützt auf Art. 14bis IVG direkt dem Leistungserbringer vergütet hat (vgl. SVR 2003 KV Nr. 7 S. 33, K 25/02 E. 2). Der Anspruch des Versicherers auf Rückerstattung richtet sich jedoch im Umfang, in welchem die unrechtmässig gewährten Leistungen gemäss der Regelung der einzelnen Sozialversicherungen mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungen verrechnet werden können, gegen den nachzahlungspflichtigen Versicherer (Art. 2 Abs. 3 ATSV).

E. 3.3.1

Für das Verfahren bestehen bei der Verrechnung einer Rückforderung der einen Sozialversicherung mit der Nachzahlung einer anderen einige Besonderheiten (zweigübergreifende Verrechnung). Die IV-Stelle hat zwar über die Rückerstattung zu verfügen (Art. 3 Abs. 1 ATSV), sie hat gegenüber dem anderen Sozialversicherer aber keine Weisungsbefugnis; gleich wie bei der zweiginternen Verrechnung ein Versicherer gegenüber einem anderen Versicherer eine solche Befugnis nicht zusteht (BGE 127 V 176 E. 4a S. 180; 120 V 489 E. 1a S. 492). Über Bestand und Höhe der Nachzahlung hat vielmehr der leistungspflichtige Versicherer (i.c. obligatorische Krankenversicherung) zu bestimmen und dabei auch über den Verrechnungsantrag des rückerstattungsberechtigten Sozialversicherers zu entscheiden (vgl. JOHANNA DORMANN, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2019, N. 45 und N. 96 zu Art. 25 ATSG ; FRANZ SCHLAURI, Die zweigübergreifende Verrechnung und weitere Instrumente der Vollstreckungskoordination des Sozialversicherungsrechts, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2004, S. 163 ff., insb. S. 166). Entsprechendes Vorgehen wird in anderen - aber vergleichbaren - Konstellationen der zweigübergreifenden Verrechnung in verschiedenen Kreisschreiben des BSV vorgesehen (vgl. Kreisschreiben des BSV an die AHV/IV-Organe über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherungen, gültig ab 1. Januar 2004; Kreisschreiben des BSV über die Verrechnung von Nachzahlungen AHV/IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung, gültig ab 1. Januar 2004; Kreisschreiben des BSV über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von zugelassenen Krankenkassen, gültig ab 1. Januar 1999; vgl. auch Rz. 10924 der Wegleitung des BSV über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003).

E. 3.3.2

Die IV-Stelle hatte somit über Bestand und Höhe der Rückerstattung zu verfügen. Ihr stand es aber nicht zu, über die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin zu entscheiden. Die IV-Stelle darf lediglich einen Verrechnungsantrag bei dieser einreichen, über welchen die Beschwerdeführerin verfügungsweise befindet. Diese Verfügung kann die IV-Stelle beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht - und nicht Bundesverwaltungsgericht - anfechten (Art. 86 KVG i.V.m. Art. 58 i.V.m. Art. 59 und 49 Abs. 4 ATSG). Soweit die Beschwerdeführerin mit der Verfügung der IV-Stelle vom 15. Februar 2019 und dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2020 zur Zahlung der von der IV-Stelle geforderten Rückerstattung verpflichtet wird, sind diese von unzuständigen Behörden erlassenen Entscheide im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen aufzuheben. Die Angelegenheit ist an die Beschwerdeführerin zum Erlass einer Verfügung über ihre Leistungspflicht und den Verrechnungsantrag der IV-Stelle zurück zu weisen.

Dabei wird sie die Grenzen der Parteibegehren im vorliegenden Verfahren (Sachverhalt lit. C) zu berücksichtigen haben (Art. 107 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 8C_419/2018 vom 11. Dezember 2018 E. 4.5 mit Hinweisen). Ohne den Entscheid in der Sache in irgendeiner Weise vorweg zu nehmen, ist die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam zu machen, dass die Rechnungen des Kinderspitals B._____ vom 31. März 2013 betreffend A.A._____ und vom 7. März 2013 betreffend B.A._____ ausweislich der Akten unter Ausscheidung des Kantonsanteils erfolgten (vgl. die Kostenübernahme durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt; 20 % gemäss Art. 14bis IVG).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten der IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.